

herzustellen, war die römische Kurie nicht unbedingt geneigt. Vielmehr war Leo XIII. der Ansicht, durch das Abrücken von Maximalforderungen schrittweise mehr erreichen zu können. Dabei bediente er sich – sehr zur Verärgerung Windthorsts – im vollen Einverständnis mit Bismarck im Grunde der alten Kabinettspolitik, wobei die Fäden über den Bischof von Fulda und späteren Breslauer Kardinal Georg Kopp liefen. Bekannt ist in diesem Zusammenhang vor allem die »Desavouierung des Zentrums« in der sog. Septennatsfrage. Die jetzt vorliegenden Briefe Windthorsts werfen ein neues Licht auf all diese Vorgänge. Sie liefern darüber hinaus Einblicke in das Denken und Fühlen eines Mannes, der zum entschiedensten Widerpart Bismarcks geworden war, und machen wichtige Quellen zur Geschichte des deutschen Katholizismus zugänglich. Eine zukünftige Beschäftigung mit Windthorst und der Beendigung des Kulturkampfes in Deutschland kann daher an diesem Werk nicht vorbeigehen. Erwähnt werden muss, dass in einem Nachtrag Briefe Windthorsts aus den Jahren 1834–1880 veröffentlicht werden, die beim Erscheinen des ersten Bandes (1995) noch nicht zugänglich waren.

Otto Weiß

Weimarer Landesverfassungen. Die Verfassungsurkunden der deutschen Freistaaten 1918–1933. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von FABIAN WITTECK. Tübingen: Mohr Siebeck 2004. XVIII, 1009 S. Geb. € 124,-.

Die Verfassungen der Länder, die nach dem Ende des I. Weltkriegs und der Revolution von 1918 das Deutsche Reich bildeten, wurden bislang von der Forschung nur wenig beachtet. Dies ist deshalb nicht weiter erstaunlich, weil – auch in der Gegenwart beim Grundgesetz – die Betrachtung der zentralstaatlichen Verfassung ganz im Vordergrund steht und für die Verfassungsordnung der Weimarer Republik noch hinzu kommt, dass sie nur verhältnismäßig kurze Zeit währte, ehe sie 1933 von den Nationalsozialisten von Grund auf zerstört wurde. Häufig führt gerade dies dazu, dass die Betrachtung dieser Zeit zu sehr von ihrem schrecklichen Ende geprägt ist und ihre Werte und Errungenschaften übersehen werden. Denn immerhin handelte es sich um die erste Epoche tatsächlich realisierter freiheitlicher und demokratischer Staatlichkeit in Deutschland und viele damalige Regelungen wurden in die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder übernommen. Verdient also die Weimarer Epoche verstärkt das Interesse der Forschung, so darf sich diese nicht auf das Reich und dessen Verfassung beschränken. Zahlreiche Gedanken und Regelungen der Weimarer Reichsverfassung können nur dann in ihrer vollen Bedeutung verstanden werden, wenn man ihre Widerspiegelung im Verfassungsrecht der Länder betrachtet. Vieles ist hier teils ausführlicher, teils knapper geregelt als in der Reichsverfassung oder es finden sich andere Schwerpunktbildungen und einige Länderverfassungen sind geringfügig älter als die Reichsverfassung (haben aber möglicherweise bereits Beratungsergebnisse der Verfassungsgebenden Nationalversammlung in Weimar verwerten können), so dass die landesverfassungsrechtlichen Regelungen den Geist der Weimarer Zeit unter einem anderen Blickwinkel sichtbar machen, als wenn immer nur die Reichsverfassung (einschließlich der Rechtsprechung und Rechtsliteratur, die sie zu interpretieren suchten) betrachtet wird. Sodann sollte die landes- und regionalgeschichtliche Forschung nicht nur die – oft traurigen – politischen Zustände der Weimarer Zeit in den Blick nehmen, sondern auch nach deren rechtlichen, insbesondere den verfassungsrechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen suchen und die Zeit anhand ihrer bewerten, denn gerade auch sie spiegeln eine Facette (und sicher nicht die unwichtigste) des Geistes dieser Epoche wider.

Bislang sind aber die verschiedenen Landesverfassungen der Weimarer Republik nur schwer zugänglich, vor allem sind ihre verschiedenen Änderungen außer in den jeweiligen Gesetzblättern kaum dokumentiert. Da selbst bedeutende wissenschaftliche Bibliotheken zuverlässig Quellen nur zum jeweils einschlägigen Landesrecht und zu einzelnen weiteren Landesrechten besitzen, war es ohne Reisen und umfangreiche Recherchen in auswärtigen Bibliotheken fast unmöglich, umfassende länderübergreifende Untersuchungen anzustellen. Damit hat der von Wittreck vorgelegte Band eine erhebliche Lücke geschlossen – und dies in exzellenter Weise. Er enthält nämlich nicht nur – wie der Titel bescheiden angibt – eine Textausgabe, vielmehr werden neben dem jeweiligen Urtext der Verfassungen die vorläufigen Verfassungen aus der Revolutionszeit sowie die nachfolgenden verfassungsändernden Gesetze (einschließlich der verfassungserstörenden nationalsozialistischen Gesetze) dokumentiert. Nachweise zu den Gesetzgebungsmaterialien sind ebenso vorhanden

wie Leitentscheidungen des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich, des Reichsgerichts sowie der Staatsgerichtshöfe und von Obergerichten der Länder. Beschlossen werden die – jeweils parallel aufgebauten Abschnitte – durch umfangreiche Literaturverzeichnisse. In zwei Anhängen sind die Weimarer Reichsverfassung und die Verfassung der Freien Stadt Danzig (einschließlich ihrer Neubekanntmachungen) abgedruckt. Ein ungemein umfangreiches, sehr detailliertes Sachregister (das nicht nur auf Seiten, sondern auf die Vorschriften und sogar deren Absätze verweist) erschließt die Rechtstexte des Bandes und ermöglicht so einen sicheren und schnellen Zugriff denjenigen, die etwa der Geschichte des Kirchenaustrittsrechts, der Kirchensteuern, der Garantie des Religionsunterrichts, aber auch der Kunstfreiheit, der Lernmittelfreiheit oder der Volksabstimmung nachgehen wollen (wobei für die Geschichte des Staatskirchenrechts besonders wichtig die Stichworte und Unterstichworte zu Bekenntnis, Glaubensfreiheit, Kirchen, Religionsausübung, Religionsgesellschaften usw. sind). Rechtshistorische Untersuchungen, die die Weimarer Epoche berühren, können damit – ohne großen Aufwand – von nun an auf sehr viel bessere Quellen Grundlagen gestellt werden als dies bislang möglich war.

Geht man den Nachweisen dieses Registers nach, so zeigt sich, dass das Verfassungsrecht der Weimarer Zeit für Rechts- und Kirchenhistoriker zahlreiche reizvolle Themen bereithält: So erscheint in den Verfassungen nur vereinzelt die Wendung von der Trennung von Staat und Kirche (Bremen 18.5.1920 § 87 Abs. 1), während andere Verfassungen lediglich eine Staatskirche untersagen (Mecklenburg-Schwerin 17.5.1920 § 17 Abs. 1; Mecklenburg-Strelitz 29.1.1919 § 35 Abs. 3; Schwarzburg-Sondershausen 1.4.1919 § 13 Abs. 3) oder feststellen, dass Glaubensgesellschaften unabhängig vom Staat seien (Bayern 4.1.1919 Nr. 14; ähnlich Baden 21.3.1919 § 18 Abs. 3; Oldenburg 17.6.1919 § 17; Württemberg 20.5.1919 § 19 Abs. 1). Sodann war es für verschiedene Landesverfassungen – die meisten Verfassungen enthielten freilich insoweit keine besondere Regelung – völlig selbstverständlich, den israelitischen Gemeinden oder der israelitischen Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenso zu garantieren wie der katholischen und evangelischen Kirche (Mecklenburg-Schwerin 17. 5. 1920 § 17 Abs. 4; Mecklenburg-Strelitz 24.5.1923 § 58; Württemberg 20.5.1919 § 20 Abs. 1). Bemerkenswert erscheint auch, dass einige Landesverfassungen eine ausdrückliche Beschränkung des Steuererhebungsrechtes der Religionsgemeinschaften auf den Kreis ihrer Mitglieder enthielten (etwa Baden 21.3.1919 § 18 Abs. 3; Bayern 14.8.1919 § 18 Abs. 3; Württemberg 20.5.1919 § 20 Abs. 2) – im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung, in deren Art. 137 Abs. 6 dies bewusst unterblieben war, um auch eine Kirchensteuererhebung bei juristischen Personen zu ermöglichen.

Eingeleitet wird der Band durch einen knappen verfassungshistorischen Überblick der »Verfassungsentwicklung zwischen Novemberrevolution und Gleichschaltung« (S. 1–36), der das Verhältnis der Reichs- zur Landesverfassungsgebung und einige Grundzüge des Landesverfassungsrechts darstellt (zu nennen ist hier etwa die Umformung des Staatskirchentums in ein System der Selbständigkeit von Staat und Kirche). So ist ein Werk entstanden, das das Verfassungsrecht der Weimarer Republik in hervorragender Weise erschließt und vor allem auch für diejenigen bestens aufbereitet, die sich der Rechts- und Verfassungsgeschichte mit einer speziellen Fragestellung widmen, ein in jeder Hinsicht gewichtiger, ja monumentaler Band, zu dem man Herausgeber und Verlag nur beglückwünschen kann.

*Felix Hammer*

Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933–1945. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung der völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten ab Mai 1924, bearb. v. JOACHIM LILLA, unter Mitarbeit v. MARTIN DÖRING u. ANDREAS SCHULZ. Düsseldorf: Droste 2004. 996 S. Geb. € 120,-.

Ein beeindruckendes Kompendium legt Joachim Lilla unter der Mitarbeit von Martin Döring und Andreas Schulz vor, ein voluminöses biographisches Handbuch über die 1295 völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsangehörigen zwischen 1924 und 1945.

Waren bislang nur Handbücher zu NS-Funktionseleiten nationalen oder regionalen Zuschnitts greifbar, so dokumentiert Lilla die Reichstagsmitglieder zwischen November 1933 und 1945; Döring und Schulz ergänzen das Werk um biographische Daten aus ihren Studien über die Nationalsozialisten im Weimarer Reichstag bzw. die Generäle der Waffen-SS und der Polizei. Zudem kann